

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 08. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Deutsche Sprache und Literatur“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 08. Februar 2017**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Grundausbildung im Bereich der deutschen Sprache und Literatur an. Er bereitet damit auf konsekutive Masterstudiengänge am Fachbereich 09 der Universität Marburg vor wie etwa „Deutsche Literatur“, „Literaturvermittlung in den Medien“, „Linguistik: Kognition und Kommunikation“, „Speech Science“. Der Studiengang vermittelt darüber hinaus wissenschaftliche Kompetenzen, die es ermöglichen, literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Analysen inter- und transdisziplinär gegenseitig zu ergänzen und zu fundieren. Er bereitet weiterhin mit wissenschaftlich reflektierter Praxisorientierung im Bereich schriftlicher und mündlicher Kommunikation sowie der Sprach- und Literaturvermittlung auf Berufsfelder vor, die einen besonders qualifizierten Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur erfordern. Die wissenschaftliche und praxisorientierte Ausbildung wird durch Ausbildungsangebote in einem anderen kulturwissenschaftlichen oder in einem sozialwissenschaftlichen Fach ergänzt und schafft damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten. Der Studiengang bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich einen Überblick über kanonisches Wissen zur Geschichte der europäischen Literaturen zu erwerben.

(2) **Schlüsselqualifikationen:** Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der sprach- und literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von

Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. Es werden sowohl Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens als auch rollenspezifische Kompetenzen mündlicher und schriftlicher Kommunikation erlernt, Vermittlungs- und Organisationsfähigkeiten trainiert sowie Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechniken gefördert.

(3) **Berufsorientierung:** Neben der wissenschaftlichen Grundausbildung bietet der Studiengang in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen berufspraktisch orientierte Übungen oder Projektseminare an, die vor allem auf folgende Arbeitsfelder vorbereiten:

- Sprach- und Sprecherziehung (u.a. Deutsch als Fremdsprache)
- Buchhandel
- Literatur- und Kulturjournalismus in den Massenmedien
- Theater
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Textarbeit in der Werbung und in technischen Redaktionen
- Akademien, Archive, Bibliotheken und Universitäten

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Verlangt werden zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Werden anstelle einer der modernen Fremdsprachen Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein oder Griechisch geltend gemacht, müssen diese auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums nachgewiesen werden.

Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, in dem das Latinum oder Graecum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (Abl. S. 499), in der jeweils gültigen Fassung

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 37/2010).
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

(3) Die unter (2) bestimmten Fremdsprachenkenntnisse müssen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 vorliegen, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die fachübergreifende Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Die beteiligten Institute des Fachbereichs benennen außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor oder die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Praxisbereich, Profilbereich sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		36	
Deutsche Sprache I	PF	12	

Literatur des Mittelalters I	PF	12	
Neuere deutsche Literatur I	PF	12	
Aufbaubereich		36	
Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen	WP	12	1 aus 2
Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	WP	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	PF	12	
Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	WP	12	1 aus 3
Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	WP	12	
Vertiefungsbereich		24	
Deutsche Sprache IIIa: Grammatik	WP	12	0 bis 1 aus 3
Deutsche Sprache IIIb: Kognition	WP	12	
Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen	WP	12	
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts	WP	12	0 bis 1 aus 3
Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	WP	12	
Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	WP	12	
Praxisbereich		30	
Kommunikationsschule	PF	6	
Literaturvermittlung in den Medien Ia	WP	12	1 aus 3
Deutsch als Fremdsprache Ib	WP	12	
Angewandte Kommunikation und Textproduktion Ic	WP	12	
Praktikum Literaturvermittlung in den Medien IIa	WP	12	1 aus 3
Praktikum Deutsch als Fremdsprache IIb	WP	12	
Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion IIc	WP	12	
Profilbereich		36	
kultur- oder sozialwissenschaftliche Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	24 - 36	
Einführung in die Europäische Literaturgeschichte gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	0 - 2 aus 3
Fachschaftsarbeit	WP	6	

Modul des im Aufbaubereich nicht gewählten Germanistischen Fachgebiets: • Deutsche Sprache II, • Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II oder • Neuere deutsche Literatur II	WP	12	
Abschlussbereich		18	*
Deutsche Sprache	PF	18	1 aus 3
Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	PF	18	
Neuere deutsche Literatur	PF	18	
Summe		180	

* je nach Wahl des Abschlussmoduls ist der gleichnamige Studienschwerpunkt absolviert. Die Voraussetzungen für die Abschlussmodule sind für die Wahl zu beachten.

(3) Der Basisbereich führt in zentrale Kernbereiche der Germanistik ein. Hierzu zählen die Teilgebiete der Sprachwissenschaft sowie der Älteren und Neueren deutschen Literaturwissenschaft. Grundlegend und einführend werden methodische, analytische und theoretische Kompetenzen vermittelt, Fachbegrifflichkeiten erlernt und im Umgang erprobt.

(4) Der Aufbaubereich dient einerseits der Anwendung und dem Ausbau bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten. Andererseits erfolgt bereits hier eine erste individuelle Profilbildung in Sprachwissenschaft und Neuerer deutscher Literaturwissenschaft.

(5) Die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches dienen der exemplarischen Vertiefung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei der drei germanistischen Kernbereiche.

(6) Im Praxisbereich werden sprach- und literaturwissenschaftliche Qualifikationen für die Berufspraxis vermittelt. Eine individuelle Profilbildung ist möglich, indem entweder Kenntnisse und Kompetenzen in elektronischer Textverarbeitung, mündlicher / schriftlicher Rhetorik oder Deutsch als Fremdsprache erworben werden. Über Praktika erfolgt eine ergänzende Profilbildung.

(7) Der Profildbereich dient einer überfachlichen Qualifizierung und Profilschärfung. Es bestehen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten, die einen individuellen Studienzuschnitt erlauben. Bei Bedarf können auch Kernkompetenzen des Faches weiter vertieft werden.

(8) Im Bereich **Abschluss** weisen die Studierenden nach, dass Sie über die im Studium vermittelten Fähigkeiten zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer sprach- oder literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung verfügen.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ba-dsl/index.html>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sowie eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können besonders motivierte Bachelorstudierende, die alle Basis- und Aufbaumodule und mindestens drei Vertiefungsmodule bestanden haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein noch nicht belegtes Modul des Praxisbereiches „Literaturvermittlung in den Medien“, „Deutsch als Fremdsprache“ oder „Angewandte Kommunikation und Textproduktion“ zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Auch ehrenamtliche studentische Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und den damit einhergehenden Verpflichtungen und/oder der Mitarbeit in einer Berufungskommission über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor kann als Profilmodul „Fachschaftsarbeit“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden und ist in einem entsprechenden Bericht, nach dem Vorbild des Praktikumsberichts, zu dokumentieren.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des

Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 20 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über das Modul „Neuere deutsche Literatur II“ (A6), das ausschließlich für den Export angeboten wird.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können,
 - Hausarbeiten,
 - Portfolio,
 - Projektausarbeitung,
 - Praktikums- und Tätigkeitsberichte sowie
 - der Bachelorarbeit.
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Einzelprüfungen.
- (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem entweder aus dem Gegenstandsbereich von 1) Deutsche Sprache, oder von 2) Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, oder von 3) Neuere deutsche Literatur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte für die Disputation.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP erworben sind. Das Wahlpflicht-Aufbaumodul des Germanistischen Kernbereichs, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird, muss erfolgreich absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 9 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestanden Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen

Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Kommunikationsschule, Literaturvermittlung in den Medien, Deutsch als Fremdsprache, Angewandte Kommunikation und Textproduktion, Praktikum Literaturvermittlung in den Medien, Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion, Praktikum Deutsch als Fremdsprache sowie Fachschaftsarbeit werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsche Sprache und Literatur mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 13.07.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 13.07.2011) bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

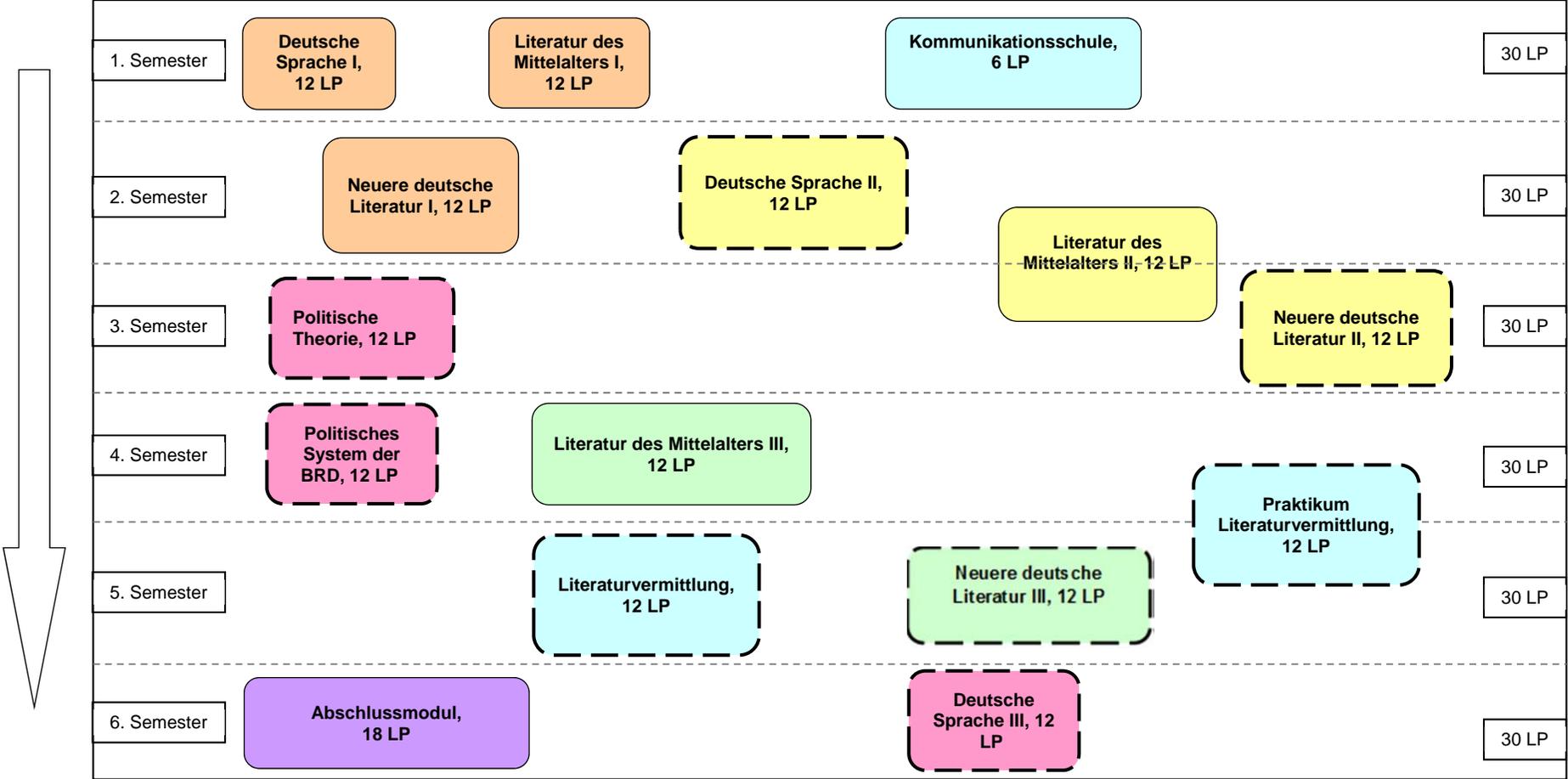
Marburg, den 20.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.02.2017

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Pflichtmodule
 Basis (orange) Aufbau (yellow) Vertiefung (green) Profil (pink) Praxis (cyan) Abschluss (purple)

Wahlpflichtmodul
 Basis (orange dashed) Aufbau (yellow dashed) Vertiefung (green dashed) Profil (pink dashed) Praxis (cyan dashed)

Anlage 2: Modulliste B.A. Deutsche Sprache und Literatur

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Deutsche Sprache I German language I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zu Inhalten und Analysemethoden der zentralen Bereiche der Linguistik sowie die Fähigkeiten, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren.	Keine	Studienleistung: Tests Zwei Teilprüfungen: Klausur 6 LP, (60-90 Min), Klausur 6 LP, (60-90 Min). Anwesenheitspflicht im Seminar
<i>Literatur des Mittelalters I Medieval literature I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der mediävistischen Literaturwissenschaft.	Keine	Studienleistung: Portfolio Zwei Teilprüfungen: Klausur 6 LP, (60-90 Min) Klausur 6 LP, (60-90 Min) Anwesenheitspflicht in Übung
<i>Neuere deutsche Literatur I New German literature I</i>	12	Pflicht	Basismodul	Das Modul führt in wichtige Teilgebiete der Literaturwissenschaft ein. Hierzu zählen die Kernbereiche Literaturgeschichte, -interpretation und Editionsphilologie. Hinzu kommen Einblicke in die Literaturtheorie. Eingübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analysemethoden des Faches (z. B. der Erzähltextanalyse).	Keine	Studienleistung: Test, Protokoll oder Essay Prüfung: Klausur (60-90 Min) Anwesenheitspflicht im Proseminar
<i>Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen; German language II: Linguistics of text / conversation and pragmatics</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen sowie die Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten
<i>Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen; German language II: German historical linguistics / linguistic dynamics</i>	12	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte und/oder der Sprachdynamikforschung, Kenntnisse über wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und/oder der Variationslinguistik sowie die Fähigkeit, diese anzuwenden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten

<i>Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II</i> <i>Medieval and early modern literature II</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Das Modul dient der Vertiefung von Kompetenzen in der literaturwissenschaftlichen Erschließung älterer Texte und im Umgang mit älteren Medien.	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Literatur des Mittelalters I.	2 Teilprüfungen: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten, 10 LP, Klausur (60-90 Min), 2 LP.
<i>Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts;</i> <i>New German literature IIa: New German literature until the 19th century</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur neuere deutschen Literatur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
<i>Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart;</i> <i>New German literature IIb: New German literature from the 20th century until the present</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur neuere deutschen Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur.	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
<i>Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivegeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden</i> <i>New German literature IIc: Problems and motifs or literary theory and methods</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas. Es vertieft die im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Problem- und Motivegeschichte der neueren deutschen Literatur oder literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere deutsche Literatur.	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
<i>Deutsche Sprache IIIa: Grammatik</i> <i>German language IIIa: Syntax</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft die Kenntnisse der Grammatik der deutschen Gegenwartssprache (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Satzsemantik) und die Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse der strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitäten.	Bestehen des Basismoduls Deutsche Sprache	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>Deutsche Sprache IIIb: Kognition</i> <i>German language IIIb: Cognitive linguistics</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul vermittelt die Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen, die Fähigkeit zur Analyse und zur reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze sowie grundlegende methodische Kenntnisse und Fähigkeiten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I. Der zu vorige erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Deutsche Sprache II wird empfohlen.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen</i> <i>German language IIIc:</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft die Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte und/oder Sprachdynamikforschung und vermittelt die Fähigkeit, Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen zu analysieren und zu beurteilen. Es	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Deutsche Sprache I. Der zu vorige erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Deutsche Sprache II wird empfohlen.	Studienleistung: Klausur (45-90 Min)

<i>Linguistic dynamics / German historical linguistics</i>				vertieft die Kenntnisse über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien und vermittelt die Fähigkeit, diese zu beurteilen.		Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III Medieval and early modern literature III</i>	12	Pflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Vertiefung von Kenntnissen literarischer Phänomene und literaturwissenschaftlicher Theorien zur älteren deutschen Literatur.	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II.	Zwei Teilprüfungen: - Klausur, 2 LP (60-90 Min) - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, 10 LP.
<i>Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts New German literature III: New German literature until the 19th century</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt literaturgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
<i>Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart New German literature III: New German literature from the 20th century until the present</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt literaturgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
<i>Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden New German literature III: Problems and motifs or literary theory and methods</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. im kulturgeschichtlichen Kontext. Es vermittelt problem- und motivgeschichtliche Zusammenhänge und vertieft Kenntnisse zur exemplarischen Darstellung literarischer Sachverhalte im kulturgeschichtlichen Kontext sowie zum Umgang mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden.	Erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Aufbaumoduls Neuere deutsche Literatur II	Prüfung: schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten
<i>Kommunikationsschule Communication lab</i>	6	Pflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt die Kenntnisse, unterschiedliche Formen schriftlicher und mündlicher Kommunikation anzufertigen und angemessen zu gestalten (elektronische Textverarbeitung).	Keine.	Studienleistung: Formatierung einer Hausarbeit Prüfung: Portfolio im Umfang von 10 Seiten oder mündliche Prüfung (20-30 min.). unbenotet
<i>Literaturvermittlung in den Medien Ia Promoting literature Ia</i>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	Das interne Modul vermittelt historische und systematische Basiskenntnisse der Literaturvermittlung in den Medien sowie exemplarische Praxiskompetenzen für die Arbeit in	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls „Kommunikationsschule“	Zwei Teilprüfungen: - Klausur (60-90 Min), 8 LP, - Projektarbeit, 4 LP.

				literaturvermittelnden Institutionen wie Zeitung, Verlag oder Rundfunk.		unbenotet
<i>Deutsch als Fremdsprache Ib German as foreign language Ib</i>	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Das interne Modul vermittelt Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld einer Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrperson sowie grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf einen Master-Studiengang zu „Deutsch als Fremdsprache“.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kommunikationsschule	Studienleistung: Klausur (45-90 Min) Prüfung: Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten unbenotet
<i>Angewandte Kommunikation und Textproduktion Ic Applied linguistics: communication and writing Ic</i>	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Das interne Modul vermittelt Kenntnisse über berufsrelevante Kommunikationsbereiche wie u.a. Journalismus, Werbung, Verlagswesen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Fähigkeit, eigene Texte in einem berufsrelevanten Kommunikationsbereich wie u.a. Journalismus, Werbung, Verlagswesen und Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen und zu beurteilen. Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf einen Master-Studiengang zu „Text und Kommunikation“.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Kommunikationsschule	Studienleistung: Schriftlicher, journalistischer Text, Werbetext oder Text aus der Öffentlichkeits- bzw. Verlagsarbeit sowie anderen berufsrelevanten Kommunikationsbereichen Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten oder Projektausarbeitung im Umfang von 10 Seiten unbenotet
<i>Praktikum Literaturvermittlung in den Medien IIa; Internship in promoting literature IIa</i>	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Das externe Modul dient dem praktischen Erfahrungsgewinn in einer literaturvermittelnden Institution wie Zeitung, Verlag oder Rundfunk.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Literaturvermittlung in den Medien studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5) unbenotet
<i>Praktikum Deutsch als Fremdsprache IIb; Internship in German as foreign language IIb</i>	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Das externe Modul vermittelt praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Deutsch-als-Fremdsprache-Institution.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Deutsch als Fremdsprache studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5) unbenotet
<i>Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion IIc; Internship in applied linguistics, communication and writing IIc</i>	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Das externe Modul vermittelt praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Institution mit Tätigkeitsschwerpunkten im Bereich Kommunikation/Textproduktion sowie die Fähigkeit, diesen Tätigkeitsbereich zu beurteilen.	Das Modul kann nur in Verbindung mit dem Modul Angewandte Kommunikation und Textproduktion studiert werden.	Prüfung: Praktikumsbericht im Umfang von 10-15 Seiten. (Näheres regelt Anlage 5) unbenotet
<i>Fachschaftsarbeit Student council</i>	6	Wahlpflicht	Profil- modul	Das Modul erlaubt eine Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und/oder Mitarbeit in einer Berufungskommission (mindestens zwei Semester)	Keine.	Prüfung: Tätigkeitsbericht im Umfang von 10-15 Seiten

						unbenotet
<i>Deutsche Sprache</i> <i>German language</i>	18	Wahlpflicht	Abschluss modul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen sprachwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 144 Leistungspunkten inklusive eines der Module Deutsche Sprache IIIa: Grammatik, Deutsche Sprache IIIb: Kognition oder Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen.	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 min.), 6 LP.
<i>Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit</i> <i>Medieval and early modern literature</i>	18	Wahlpflicht	Abschluss modul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 144 Leistungspunkten inklusive des Moduls Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 min.), 6 LP.
<i>Neuere deutsche Literatur</i> <i>New German literature</i>	18	Wahlpflicht	Abschluss modul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 144 Leistungspunkten inklusive eines der Module Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	Zwei Teilprüfungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 12 LP, Disputation (30 min.), 6 LP.

Anlage 3: Importmodule des B.A. Deutsche Sprache und Literatur

Im Studienbereich **Profilbereich** erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24-36_LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Romanische Philologie (FB 10)		
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP	
Lehramt Französisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6	
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6	
	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6	
	Spra-F4 Langue et culture (Niveau C1)	6	
	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6	
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12	
	Spra-K1 (Katalanisch) Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6	
	Spra-K2 (Katalanisch) Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6	
	Spra-K3 (Katalanisch) Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6	
	Spra-K4 (Katalanisch) Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6	
	Spra-P1 (Portugiesisch) Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6	
	Spra-P2 (Portugiesisch) Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6	
	Spra-P3 (Portugiesisch) Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6	
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6	
	Lehramt Italienisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
		Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6

	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Fawi-F5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
	Spra-I4 Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
	Fawi-S5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Lehramt Spanisch, STPO L3 (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Spra-S4 Lengua y cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12

verwendbar für	Profilmodule
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP
	Anglistik

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies (Studierende müssen sich über etwaige Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature und Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	Language in Use I	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 6 LP FB 10	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen Oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Einführung in die Europäische Literaturgeschichte	6

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Keltologie	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
(Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C1 / Keltologie (FB 10): Einführung in die Keltologie	12
	C1 Keltologie (FB 10): Einführung in die mittelalterliche Literatur Irlands	12
	C1/Keltologie (FB 10): Einführung in die mittelalterlichen/früh-neuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12
	C1 / Keltologie (FB 10): Keltizität	12
	C2 / Keltologie (FB 10): Einführung in das Altirische	12
	C2 / Keltologie (FB 10): Einführung in das Mittelkymrische	12
	D / Keltologie (FB 10): Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12
	D / Keltologie (FB 10): Lektüre mittelkymrischer Texte	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaft	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaft (FB 10) (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul F1: Einführung in die Historischen Text- und Kulturwissenschaften (Introduction to the History of Texts and Cultures)	36
	Modul G1: Einführung in die griechische Sprache	18
	Modul G2: Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa	6
	Modul G3: Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas	6
	Modul G4: Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption in Europa	6
	Modul G5: Aufbaumodul Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa	12
	Modul G6: Aufbaumodul Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas	12
	Modul G7: Aufbaumodul Ästhetik und Literaturtheorie der Antike und ihre Rezeption in Europa	12
	Modul G8: Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas	12
	Modul G9: Rede, Rhetorik und Kommunikation	12
	Modul G10: Die antike Geschichtsschreibung und die Entstehung des modernen politischen und historischen Denkens	12
	Modul G11: Basismodul Griechische Grammatik	12
	Modul I1: Sanskrit (Sanskrit)	18
	Modul I2: Hindi (Hindi)	18
	Modul I3: Tibetisch (Tibetan)	18
	Modul I4: Mittelindisch	18
	Modul I5: Einführung in die Südasienkunde	12
	Modul I6: Lektüre altindischer Texte	12
	Modul I7: Hindi-Lektüre und Konversation	12
	Modul I8: Tibetisch-Lektüre	12
	Modul I9: Die Literaturen, Religionen und Philosophien Indiens	12
	Modul 20: Einführung in die Buddhismuskunde	12
	Modul 11: Tibetische Landeskunde und Kulturgeschichte ³	12
	Modul W1: Einführung in die lateinische Sprache	18
	Modul L1: Basismodul Lateinische Philologie	12
	Modul L2: Basismodul Lateinisches Textverständnis	12
Modul L3: Basismodul Lateinische Grammatik	12	
Modul L4: Thematische Vertiefung: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	12	
Modul L5: Thematische Vertiefung: Lateinische Dichtung	12	

Modul L6: Thematische Vertiefung: Philosophie und Politische Theorie in Rom	12
Modul L7: Thematische Vertiefung: Geschichtsschreibung	12
Modul L8: Griechisch für Latinisten	12
Modul K1: Einführung in das Altirische	12
Modul K2: Einführung in das Mittelkymrische	12
Modul K3: Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12
Modul K4: Lektüre mittelkymrischer Texte	12
Modul K5: Einführung in die Keltologie	12
Modul K6: Einführung in die mittelalterlichen Literaturen von Irland und Wales	12
Modul K7: Keltizität	12
Modul B1: Grundmodul Arabisch	18
Modul B2: Aufbaumodul Arabisch	18
Modul B3: Arabische literarische Texte	12
Modul B4: Arabische Texte zur Geschichte	12
Modul B5: Arabische Texte zur Religion	12
Modul B6: Arabische Texte zur Kultur- und Geistesgeschichte	12
Modul B7: Äthiopische Sprache	12
Modul B8: Äthiopische historische Texte	12
Modul B9: Äthiopische Texte zur Religion	12
Modul B7: Einführung in die äthiopische Philologie	12
Modul B8: Äthiopische historische Texte	12
Modul B9: Einführung in die äthiopische Sprachgeschichte	12
Modul B10: Äthiopische Texte zur Religion	12
Modul 6: Einführung in die syrische Philologie	12
Modul B12: Syrische historische Texte	12
Modul B13: Einführung in die syrische Sprachgeschichte	12
Modul B14: Syrische Texte zur Religionsgeschichte	12
Modul B15: Althebräisch/Biblisches Hebräisch	15
Modul C1: Ägyptische Malerei und Rundplastik	12
Modul C2: Magie und Religion Ägyptens	12
Modul C3: Geschichte und Kultur Altägyptens	12
Modul C4: Einführung in das Hieroglyphisch-Ägyptische	12
Modul C5: Lektüre altägyptischer Märchen	12
Modul C6: Lektüre religiöser Texte aus dem Alten Ägypten	12
Modul C7: Lektüre hieroglyphischer kulturhistorischer Texte aus dem Alten Ägypten	12
Modul A1: Akkadische Sprache (Babylonisch)	12

	Modul A2 Akkadische Texte	12
	Modul A3: Akkadische Literatur: Epen	12
	Modul A4: Akkadische Literatur: Mythen	12
	Modul A5: Akkadische Literatur: Mantik und Magie	12
	Modul A6: Akkadische Literatur: Weisheitsliteratur	12
	Modul A7: Sumerische Sprache	12
	Modul A8: Sumerische Literatur	12
	Modul A9: Einführung in die Altorientalistik	12
	Modul A10: Religions- und Literaturgeschichte Mesopotamiens	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP CNMS	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah und Mitteloststudien (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Kunstgeschichte	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Kunstgeschichte (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1a / Kunstgeschichte: Grundlagen und Einführung in die Bildkünste	12
	C 1b / Kunstgeschichte: Grundlagen und Einführung – Quellen und Methoden	6
	C 2 / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	6
	D 1a / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	12
	D 1b / Kunstgeschichte Fallstudien – Vertiefung	12
	D 1c / Kunstgeschichte Systematik – Vertiefung	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Musikwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1 / Musikwissenschaft (FB 09): Propädeutik und Musikästhetik	12
	C 2 / Musikwissenschaft (FB 09): Musikgeschichte	12

verwendbar für	Profilmodule	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24-36 LP	
	Geschichte	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte	12

(Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Modul Theorie und Methoden	6
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Gesellschaftswissenschaften und Philosophie	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3: Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4: Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 5: Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6: Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
B.A. Philosophie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3: Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5: Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7: Praktische Philosophie B	12
	Exportmodul 8: Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 9: Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 10: Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 11: Methoden der Philosophie	12
	Exportmodul 12: Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Politikwissenschaft (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Pflichtmodul „Politische Theorie“	6
	Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	6
	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“	6
	Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	6
	Pflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis“	6

	Wahlpflichtmodul „Politische Theorie“	12
	Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	12
	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“	12
	Wahlpflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	12
	Wahlpflichtmodul „Politik und Geschlechterverhältnis“	12
	Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“	12
B.A. Sozialwissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul 2a: Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b: Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Modul 3a: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b: Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a: Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b: Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a: Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7b: Politische Sozialisation	12
	Modul 7c: Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7d: Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12

verwendbar für

**Profilmodule
(Wahlpflicht) 24-36 LP**

Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C1 / Evangelische Theologie (FB 05): Einführung in die Bibel	12
	C2 / Evangelische Theologie (FB 05): Einführung in die Kirchengeschichte	12
	D1 / Evangelische Theologie (FB 05): Theologisches Vertiefungsmodul	12

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Informatik (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Einführung in die Informatik / CS 010	6
	Objektorientierte Programmierung / CS 110	9
	Systemsoftware und Rechnerkommunikation / CS 240	9
	Technische Informatik / CS 140	9
	Ausgewählte Themen der Informatik / CS 600	3
	Datenbanksysteme / CS 410	9
	Softwaretechnik / CS 340	6
Theoretische Informatik / CS 460	9	

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Pädagogik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Basismodul a: Grundfragen der Pädagogik I	6
	Basismodul b: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Basismodul c: Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6
	Aufbaumodul: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6
	Aufbaumodul: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Aufbaumodul: Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6
	Aufbaumodul: Schule und Schulentwicklung	6

verwendbar für	Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP	
-----------------------	--	--

Angebot aus der Lehreinheit		Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.Sc. Geographie (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Modul C: Einführung in die Geographie	6	
	Modul C: Methoden der Kartographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Bevölkerungsgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation	6	
	Wahlpflichtmodul: Geographie des ländlichen Raumes	6	
	Wahlpflichtmodul: Stadtgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Wirtschaftsgeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Biogeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Bodengeographie	6	
	Wahlpflichtmodul: Geomorphologie	6	
	Wahlpflichtmodul: Hydrogeographie	6	
Wahlpflichtmodul: Klimageographie	6		

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus der Lehreinheit			
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften (Studierende müssen sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	C 1 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): BWL I	12	
	C 2 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): BWL II	12	
	D 1 / Wirtschaftswissenschaften (FB 02): Aufbaumodul BWL	12	

verwendbar für		Profilmodule (Wahlpflicht) 24-36 LP Bildende Kunst	
Angebot aus der Lehreinheit			
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeption (Studierende müssen sich über etwaige Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Studiengangs informieren)	Künstlerische Grundlehre	12	
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12	
	Künstlerische Themen 1	12	
	Künstlerische Themen 2	12	
	Künstlerische Projektentwicklung	12	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Deutsche Sprache I, 12 LP
Literatur des Mittelalters I, 12LP
Neuere deutsche Literatur I, 12 LP
Deutsche Sprache IIa: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen, 12 LP
Deutsche Sprache IIb: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen, 12 LP
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden, 12 LP
Deutsche Sprache IIIa: Grammatik, 12 LP
Deutsche Sprache IIIb: Kognition, 12 LP
Deutsche Sprache IIIc: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen, 12 LP
Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIa: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIb: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 12 LP
Neuere deutsche Literatur IIIc: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden, 12 LP

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Neuere deutsche Literatur II	6 LP	WP	Aufbau	Erwerb von Fähigkeiten zur Erarbeitung, Darstellung und Diskussion eines literaturwissenschaftlichen Themas	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Neuere Deutsche Literatur I	Studienleistung: Referat Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 Seiten)

Anlage 5 : Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Teil des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ sind die Module Praktikum Literaturvermittlung in den Medien oder Praktikum Deutsch als Fremdsprache oder Praktikum Angewandte Kommunikation und Textproduktion.

(2) Die Studierenden des Studiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor oder ihrer Mentorin gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 LP zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur- Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Den Studierenden wird dringend geraten, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin zu konsultieren.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ ausgeübt wird.

(2) Das ganztägige Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des dritten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht als bestanden/nicht bestanden.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,

- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.
- Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.